

**DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF FÜR
MENSCHENRECHTE**
Fragen & Antworten für Rechtsanwälte

2020



Dieser Leitfaden richtet sich an Rechtsanwälte, die einen Fall vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bringen möchten.

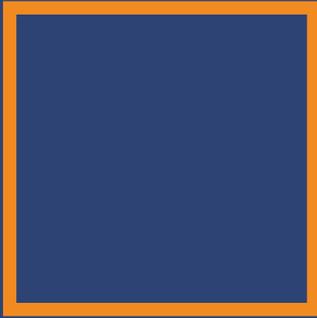
Dieser Praxisleitfaden kann jedoch nur die notwendigsten Informationen liefern. Er vermag eine Hinzuziehung der wichtigsten Dokumente, die auf der Webseite des Gerichtshofs (www.echr.coe.int) abrufbar sind, der Rechtsprechung aus Straßburg sowie der allgemeinen Literatur zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht zu ersetzen.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Der CCBE übernimmt keine Garantie oder Verantwortung für den Inhalt dieses Leitfadens und ist nicht für Maßnahmen verantwortlich, die aufgrund des Inhalts bzw. auf der Grundlage des Inhalts ergriffen werden. Der CCBE kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die aus dem Vertrauen auf oder aus der Nutzung des Inhalts dieses Leitfadens entstehen.

Aktualisierung 2022

Dieser Leitfaden beinhaltet eine Aktualisierung, die durch die Ratifizierung des Zusatzprotokolls Nr. 15 durch alle 47 Mitgliedstaaten des Europarats eingeführt wurde. Dadurch wird die Frist für die Einreichung einer Klage beim EGMR ab dem 1. Februar 2022 von sechs auf vier Monate verkürzt.



Vorwort von Robert Spano, Präsident des EGMR

In diesem Jahr, in dem der 70. Jahrestag der EMRK gefeiert wird, ist es notwendiger denn je, daran zu erinnern, dass das europäische System des Menschenrechtsschutzes auf der ordnungsgemäßen Anwendung der EMRK auf nationaler Ebene beruht.

Ich habe oft über diesen grundlegenden Aspekt des als Subsidiarität bekannten Mechanismus gesprochen, der alle nationalen Richter auch zu „Straßburger Richtern“ werden lässt. Denn sie wenden in der Tat die EMRK auf die gleiche Weise an wie die Richter des Gerichtshofs.

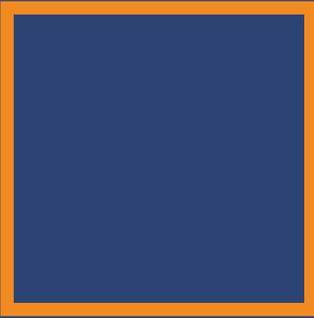
Damit dieser Grundsatz umgesetzt werden kann, ist die Ausbildung von Anwälten absolut essenziell. Anwälte sind diejenigen, die die EMRK zum Leben erwecken – zuerst vor den nationalen Gerichten und dann vor dem EGMR. In dieser Hinsicht kann ich die wichtige Arbeit nur begrüßen, die der CCBE seit 2014 in Zusammenarbeit mit dem EGMR leistet, um das Bewusstsein der Anwälte für das Verfahren vor dem EGMR zu schärfen.

Diese Zusammenarbeit hat die Form eines praktischen Leitfadens angenommen, dessen vierte Auflage ich mit Freude begrüße. Durch seine Darstellungsweise in Form von Fragen und Antworten ist er zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel für all jene geworden, die Fälle vor den EGMR bringen wollen. Denn da unser Verfahrensrecht manchmal komplex erscheinen kann, sind Bemühungen aller Beteiligten, dieses zugänglicher und einfacher zu machen, immer zu begrüßen.

Ich habe festgestellt, dass jede Auflage neue Informationen enthielt, und das ist auch diesmal wieder der Fall. Zum Beispiel bezieht sich die neue Auflage auf den kürzlich veröffentlichten Leitfaden zu Art. 46 EMRK über die Verbindlichkeit von Entscheidungen und deren Vollstreckung. Diejenigen, die mit dem Leitfaden bereits vertraut sind, werden daher einige Neuigkeiten entdecken können. Diejenigen, die ihn zum ersten Mal lesen, werden schnell feststellen, dass er alle Fragen beantwortet, die man zum EGMR haben kann.

Herzlichen Glückwunsch an die Autoren und viel Spaß beim Lesen.

Robert Spano
Präsident des EGMR



I. Nationale Verfahren, die einem Verfahren vor dem EGMR vorausgehen

1. *In welchem Stadium eines nationalen Gerichtsverfahrens sollten Menschenrechtsverletzungen geltend gemacht werden?*

Verletzungen der EMRK müssen bereits während des Verfahrens vor nationalen Gerichten geltend gemacht werden, damit eine in Betracht kommende Beschwerde vor dem EGMR von Beginn an vorbereitet werden kann. Wenn in einem Fall Menschenrechte verletzt worden sind, sollten Rechtsanwälte darauf hinwirken, dass die nationalen Gerichte diese Verletzungen feststellen: Stellt das nationale Gericht eine solche Verletzung fest, ist keine anschließende Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erforderlich. Das Subsidiaritätsprinzip verlangt, dass die nationalen Gerichte die Möglichkeit haben müssen, die behauptete(n) Verletzung(en) selbst zu verhindern, festzustellen und Abhilfe zu schaffen. Wenn sie nicht für Abhilfe sorgen, kann eine Beschwerde beim EGMR eingereicht werden. Verstöße gegen Artikel der EMRK müssen im ersten Rechtszug substantiiert geltend gemacht werden, und zwar unter konkreter Bezugnahme auf die anwendbaren Artikel der Konvention. Es ist unerlässlich, dieselben Argumente in Bezug auf einen Verstoß gegen die EMRK auch in der Berufungsinstanz geltend zu machen sowie dann vor dem höchsten nationalen Gericht oder einem Verfassungsgericht oder Kassationsgericht, das als letztinstanzliches Gericht fungiert.

Anwälte sollten beachten, dass durch das Zusatzprotokoll Nr. 16 die Möglichkeit eingeführt wurde, dass der EGMR Stellungnahmen im Rahmen nationaler Verfahren abgibt, sofern das nationale Gericht (in der Regel das Gericht letzter Instanz) ihn hierum ersucht. Das Ersuchen kann sich auf Fragen der Auslegung und des Anwendungsbereichs der Menschenrechte beziehen und kann stets nur im Rahmen eines anhängigen Verfahrens ergehen. Wenn der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme entsprochen wird, ist es Aufgabe der Großen Kammer, die Stellungnahme abzugeben. Bindende Wirkung kommt einer solchen Stellungnahme nicht zu, sie wird jedoch veröffentlicht.

2. *Ist es zwingend erforderlich, das höchste Gericht anzurufen, bevor man sich mit einer Beschwerde an den EGMR wendet?*

Die innerstaatlichen Instanzen sind stets auszuschöpfen, bevor eine Beschwerde beim EGMR eingereicht wird. So kann der Gefahr vorgebeugt werden, dass der Gerichtshof die Beschwerde als unzulässig zurückweist, weil noch nicht alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe entsprechend Art. 35 Abs. 1 EMRK erschöpft sind. In einigen Staaten kann es gelegentlich vorkommen, dass eine Anrufung des höchsten Gerichts nicht erforderlich ist, beispielsweise wenn das Gericht zu der in Rede stehenden der Rechtsfrage bereits entschieden hat. Der beauftragte Rechtsanwalt sollte deshalb das einschlägige nationale Recht, die Position des letztinstanzlichen Gerichts sowie dessen Rechtsprechung sorgfältig analysieren. Die Konvention setzt nur die Erschöpfung solcher innerstaatlichen Rechtsbehelfe voraus, die für die behaupteten Verletzungen relevant sind und mit denen diesen adäquat und effektiv abgeholfen werden kann.

3. *Ist es wichtig, alle vorhandenen effektiven nationalen Rechtsmittel auszuschöpfen?*

Die Ausschöpfung aller vorhandenen effektiven nationalen Rechtsmittel ist essentiell. Rechtsanwälte sollten anhand der Rechtsprechung des Gerichts ermitteln, ob es ein wirksames Rechtsmittel im nationalen Recht gibt, das auf den eigenen Fall zutrifft. Die Nichtausschöpfung sämtlicher Rechtsbehelfe auf nationaler Ebene kann gemäß Art. 35 EMRK dazu führen, dass eine Beschwerde vom Gerichtshof als unzulässig zurückgewiesen wird. Das System der EMRK basiert auf dem Subsidiaritätsprinzip. Schöpft ein Beschwerdeführer nicht alle nationalen Rechtsbehelfe aus, so schließt der EGMR daraus, dass dem nationalen Rechtssystem die Möglichkeit genommen wurde, die Beschwerdepunkte anhand der EMRK zu überprüfen und ihnen gegebenenfalls abzuwehren.

4. *Wie sollte eine Verletzung der EMRK geltend gemacht werden?*

Jede Verletzung der Konvention muss substantiiert dargelegt werden. Es ist höchst ratsam, Verstöße gegen spezifische Artikel der EMRK geltend zu machen anstatt nur die Verletzung abstrakter rechtlicher Grundsätze zu rügen. Ebenso erforderlich ist Präzision, damit der EGMR nachvollziehen kann, welche konkreten Konsequenzen sich aus den gerügten Verletzungen ergeben sollen. Wenn zum Beispiel eine Verletzung des Rechts auf ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Zeit (Art. 6 Abs. 1 EMRK) im Kontext eines nationalen Strafverfahrens geltend gemacht wird, sollte das begehrte Mittel zur Abhilfe genau benannt werden: die Beendigung des Verfahrens oder die Anerkennung mildernder Umstände (was nach der Rechtsprechung des EGMR die möglichen Konsequenzen einer Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren sein können).

5. *Wie sollte man sich in den nationalen Verfahren auf die Rechtsprechung des EGMR berufen?*

Die EMRK ist in allen Vertragsstaaten Teil der nationalen Rechtsordnung. Daher ist es notwendig, sich in jedem Verfahrensstadium vor den nationalen Gerichten auf die Rechtsprechung des EGMR zu stützen und dabei auf frühere Entscheidungen des EGMR zu den Artikeln zu verweisen, deren Verletzung in Rede steht. Zitate aus den Urteilen des EGMR müssen vollständig wiedergegeben werden, einschließlich der spezifischen Absätze zur Auslegung der EMRK durch den EGMR auf Basis seiner bisherigen Rechtsprechung in ähnlich gelagerten Fällen. Die Anwälte sollten sich nicht darauf beschränken, nur die Urteile des EGMR zu berücksichtigen, die denselben beklagten Staat betreffen. Sie sollten vielmehr alle Urteile des EGMR zu dem betreffenden Artikel der EMRK berücksichtigen, also auch solche, die andere Staaten betreffen.

6. *Sollten Verletzungen von Menschenrechten immer schriftlich geltend gemacht werden?*

Für behauptete Verletzungen der EMRK ist es höchst ratsam, diese schriftlich einzureichen, wie in Schriftsätzen, schriftlichen Notizen an das angerufene Gericht oder anderen schriftlichen Stellungnahmen. Damit ist die Geltendmachung der vorgebrachten Menschenrechtsverletzungen nicht mehr zu bestreiten, wodurch nationale Richter diese beurteilen müssen. Außerdem kann der Rechtsanwalt bei schriftlich geltend gemachten Verletzungen die Dokumente letztlich dem EGMR vorlegen, um zu zeigen, dass die relevanten Argumente bereits auf jeder Stufe des nationalen Verfahrens vorgebracht worden sind.

7. *Welcher Rat sollte dem Mandanten erteilt werden?*

Für Rechtsanwälte ist es wichtig, ihre Mandanten so umfassend und so genau wie möglich zu beraten und so die relevanten Rechtsthemen genau anzusprechen. Eine ungenaue Analyse der Fragen ist für den Mandanten nicht hilfreich und kann vorschnell zur Abweisung der Beschwerde durch den EGMR führen. Daher sollten die relevanten Fakten so präzise wie möglich ermittelt werden. Solch eine präzise Identifizierung der tatsächlichen Gegebenheiten ist notwendig, um Unklarheiten oder Ungenauigkeiten im Hinblick auf die relevanten Artikel der EMRK und Ungenauigkeiten in den Entscheidungen des nationalen Gerichts in Folge einer allzu vereinfachten Analyse der vermeintlich verletzten Rechte zu vermeiden.

8. *Wie sollte eine Verletzung von Konventionsrechten vor dem EGMR dargelegt werden?*

Rechtsanwälte sollten es vermeiden, abstrakte Verletzungen eines oder mehrerer Konventionsrechte geltend zu machen. Behauptete Verletzungen sollten dezidiert dargelegt werden, indem die Verletzungen eines oder mehrerer fundamentaler Rechte, die von den Artikeln der EMRK oder eines ihrer Protokolle geschützt werden, identifiziert werden. Sehr spezifische Auszüge aus früheren Urteilen des EGMR sollten genau zitiert (Urteil mit entsprechender Randnummer des einschlägigen Absatzes) sowie deren Relevanz erklärt werden.

9. *Wie sollte ein Fall während eines nationalen Verfahrens vorbereitet werden?*

Rechtsanwälte sollten nicht vergessen, eine ausführliche Akte zum Fall anzulegen, sobald die innerstaatlichen Verhandlungen beginnen. Diese sollte auf jeder Stufe des Verfahrens aktuell gehalten werden, um ein vollständige Akte zu besitzen, wenn die Verhandlungen vor dem obersten Gericht enden. Die Verfahrensakte sollte alle Einwände enthalten, die der potentielle Antragsteller vor dem Gerichtshof vorzubringen beabsichtigt; diese sollten dem nationalen Gericht unter Beachtung der im nationalen Recht vorgesehenen Formvorschriften und Fristen vorgetragen werden, wobei alle verfahrensrechtlichen Mittel auszuschöpfen sind, die geeignet sind, eine Verletzung der Konvention zu verhindern (Cardot gegen Frankreich, Beschwerde Nr. 11069/84, Fressoz und Roire gegen Frankreich, Beschwerde Nr. 29183/95).

Die Fallakte sollte die Beweismittel, alle Gerichtsdokumente (Plädoyers, Schriftsätze, Gerichtsbeschlüsse usw.), Auszüge aus Menschenrechtskommentaren sowie relevante nationale Urteile und Rechtsprechung des EGMR beinhalten.

Um sicherzustellen, dass das nationale Gericht die Konventionsargumente vollständig und klar behandelt, können Anwälte das letztinstanzliche Gericht zudem auffordern, in einem bestimmten Teil – und nicht verteilt auf verschiedene Teile des Urteils – eine kurze Begründung für die Abweisung der EMRK-Rüge sowie eine Bewertung der Bedeutung dieser Rüge anzugeben. Der Anwalt wird sich insbesondere auf diesen Teil des letztinstanzlichen nationalen Urteils stützen können, sowohl um zu zeigen, dass die Rechtsmittel erschöpft wurden, als auch, um zu veranschaulichen, wie das nationale Gericht die Konventionsfragen analysiert hat.

10. Welcher Ansatz sollte am Ende der nationalen Verhandlungen verfolgt werden?

Wenn vor den nationalen Gerichten alle Rechtsmittel ausgeschöpft wurden, ist es für den Rechtsanwalt ratsam, eine umfassende Beratung hinsichtlich der Erfolgsaussichten vor dem EGMR vorzubereiten. Die Beratung sollte die beim EGMR zu beachtende Beschwerdefrist eindeutig ermitteln. Da inzwischen alle 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Zusatzprotokoll Nr. 15 ratifiziert haben, beträgt die Frist nun vier statt sechs Monate ab dem Datum der letzten innerstaatlichen Entscheidung. Die Beratung sollte eine Übersicht über die neuesten relevanten Urteile aus der HUDOC-Datenbank des EGMR beinhalten. Der Rechtsanwalt sollte sorgfältig und aufrichtig die Erfolgsaussichten hinsichtlich der Zulässigkeit und aller vorhersehbaren Schwierigkeiten erläutern. Dabei sollte der Rechtsanwalt zentrale Themen wie das Einzelrichterverfahren behandeln sowie Unzulässigkeitsstatistiken, die Länge des Verfahrens in Straßburg, die Kosteneinschätzung (Anwaltshonorare und sonstige Kosten) und die Bestimmungen zur gerechten Entschädigung berücksichtigen und erklären. Es ist wichtig, dem Mandanten ausdrücklich und wiederholt zu erklären, dass der EGMR kein weiteres Instanzgericht ist.

Hinsichtlich des Ablaufs der Beschwerdefrist ist Sorgfalt geboten, gerade wenn diese auf ein Wochenende fällt, da nationale Regelungen von denen des EGMR abweichen können. Gleichzeitig sollte die Aufmerksamkeit spezifischen Fragen gewidmet werden wie der Fristberechnung für eine beim EGMR eingereichte Beschwerde im Falle mehrerer nicht aufeinanderfolgender Zeiträume von Untersuchungshaft (siehe *Idalov gegen Russland*, Beschwerde Nr. 5826/03).

Nur eine vollständige Beschwerde mit den relevanten Dokumenten unterbricht den viermonatigen Fristenlauf. Dokumente per Fax oder E-Mail zu senden ist nicht ausreichend und stellt keine Beschwerdeerhebung innerhalb der Frist dar (siehe unten, Fragen 16 und 17).

11. Welche Schritte sollten befolgt werden, wenn ein Rechtsanwalt nach Beendigung der nationalen Verhandlungen erstmals beauftragt wurde?

Wenn ein Rechtsanwalt erst nach dem Ende des nationalen Verfahrens hinzugezogen wurde, beispielsweise wenn er/sie den Fall in diesem Stadium übernimmt, sollte der ganze Fall überprüft werden, damit der Rechtsanwalt qualifizierte Ratschläge hinsichtlich der Erfolgsaussichten vor dem EGMR erteilen kann. Das Beschwerdeformular muss dann ausgefüllt werden und selbstverständlich sollte der Rechtsanwalt Erfahrungen im Bereich der EMRK vorweisen können.

12. Welche anderen Fragen können in diesen Fällen auftreten?

Rechtsanwälte müssen bereit sein, auf auftretende Fragen einzugehen und ihre Mandanten entsprechend zu beraten. Solche Fragen können sich auf einstweilige Maßnahmen, Verhandlungen vor der Großen Kammer, Piloturteile, die Vollstreckung eines Urteils nach der Feststellung einer Verletzung, Prozesskostenhilfe, gütliche Einigungen, Anträge auf Wahrung der Anonymität, einseitige Erklärungen und Sprachenregelungen vor dem EGMR beziehen sowie auf möglicherweise auftretende verfahrensrechtliche Probleme, die bei Beauftragung mehrerer Rechtsanwälte in der Kommunikation mit dem EGMR auftreten können. Rechtsanwälte sind dazu angehalten, regelmäßig die Website des EGMR auf Informationen über veröffentlichte Fälle zu überprüfen, die Datenbank und Bibliothek des EGMR zu konsultieren und den Musterantrag, der auf der Website des EGMR zur Verfügung gestellt wurde, zu nutzen. Schließlich sollten Rechtsanwälte das Verfahren des EGMR auf Änderungen überprüfen. Wenn der Mandant den Rechtsanwalt wechselt, sollte der frühere Rechtsanwalt, um die Kontinuität der Vertretung sicherzustellen, dem neuen Rechtsanwalt die Akte überstellen zusammen mit allen Informationen über die beim EGMR anhängigen Verfahren. Auch sollte der EGMR über den Anwaltswechsel informiert werden.

13. Ist es möglich, eine Beschwerde beim EGMR bezüglich eines Akts der Europäischen Union einzureichen?

Eine Beschwerde, die sich auf Verletzungen bezieht, die auf einer Entscheidung oder einer Handlung der europäischen Institutionen beruhen, kann nicht direkt beim EGMR eingereicht werden (siehe Merkblatt „Rechtsprechung betreffend die Europäische Union“ auf der Website des EGMR). Es obliegt den nationalen Gerichten, eine Frage zur Auslegung von Unionsrecht oder zur Gültigkeit von Maßnahmen, die von den Institutionen, Organen, Büros oder den Agenturen der Union erlassen wurde, dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in einem Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen. Eine Verletzung der EMRK kann letztlich aber im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens vor dem EGMR auch geltend gemacht werden, wenn der EuGH zuvor in derselben Sache ein Urteil gesprochen hat (siehe zum Beispiel das Bosphorus gegen Irland-Urteil der Großen Kammer v. 30. Juni 2005, Beschwerde Nr. 45036/98 und der neuere Fall der Großen Kammer Avotinš gegen Lettland v. 23. Mai 2016, Beschwerde Nr. 17502/07).

14. Wie wichtig ist Weiterbildung im Bereich der Menschenrechte?

Weiterbildung im Bereich der Menschenrechte ist fundamental für Rechtsanwälte. Ihnen wird dringend empfohlen, Schulungen und Seminare zu grundlegenden Menschenrechtsfragen zu besuchen, etwa solche, die von den nationalen Anwaltsvereinigungen organisiert werden. Zudem sollten die Entwicklungen in der Rechtsprechung des EGMR verfolgt werden. Auch das Lesen einschlägiger Texte und Zeitschriften ist sehr empfehlenswert. Es gibt ein europäisches Programm für die Fortbildung in Menschenrechten für die Anwaltschaft (das HELP-Programm), dessen Partner der CCBE ist. Dieses Programm unterstützt den Rat der Europäischen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der EMRK auf nationaler Ebene und richtet sich insbesondere an Rechtsanwälte. Die HELP-Website bietet freien Online-Zugang zu Übungsmaterialien und Tools zum EGMR. Sie ist für jeden Interessierten verfügbar unter <http://www.coe.int/help>. Schließlich ist die Kenntnis der offiziellen Sprachen des Gerichtshofs (Englisch und Französisch) sehr wünschenswert, um einen Mandanten angemessen vertreten und unterstützen zu können.

15. Welche Instrumente stehen den Parteien und ihren Rechtsanwälten zur Verfügung?

Es gibt viele Instrumente, um die Parteien und die Rechtsanwälte über das Verfahren vor dem EGMR und über Menschenrechte zu informieren. Die Website des EGMR (<http://www.echr.coe.int>) bietet eine vereinfachte Zusammenfassung des Verfahrens sowie den Text der EMRK und ihrer Protokolle, zusammen mit dem Zugang zur HUDOC-Datenbank, Informationsnotizen zur Rechtsprechung, einen praktischen Leitfaden zur Zulässigkeit und viele andere Materialien (siehe Frage 30). Auch viele nationale Webseiten stellen Informationen über Menschenrechte zur Verfügung.



II. Verfahren vor dem EGMR

16. Was ist die Frist für die Einlegung einer Beschwerde vor dem Gerichtshof?

Der EGMR beschäftigt sich nur dann mit einer Angelegenheit, wenn er innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung mit ihr befasst wurde (Art. 35 Abs. 1).

Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten innerstaatlichen Entscheidung des höchsten nationalen Gerichts nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel. Die viermonatige Frist beginnt am Tag nach der Verkündung der Entscheidung (siehe Papachelas gegen Griechenland 31423/96 Rn. 30, EGMR 1999-II, Sabri Güneş gegen Türkei, 29. Juni 2012). Die Viermonatsfrist für die Einreichung von Beschwerden wurde aufgrund der globalen Gesundheitskrise ausnahmsweise für einen dreimonatigen Zeitraum von Montag, 16. März 2020, bis Montag, 15. Juni 2020, ausgesetzt.

Zum Beispiel:

- ▷ Wenn nach nationalem Recht keine Kenntnis vorausgesetzt wird, sollte das berücksichtigte Datum der Tag sein, an dem die Parteien tatsächliche Kenntnis des Inhalts der relevanten Entscheidung erlangen;
- ▷ Wenn von Anfang an klar ist, dass der Beschwerdeführer kein wirksames Rechtsmittel hat, so beginnt die Frist am Tag der berichteten Handlungen oder der beklagten Maßnahmen oder an dem Tag, an dem der Beschwerdeführer Kenntnis von den Handlungen oder Maßnahmen erlangt oder er unter deren Folgen oder Verletzungen leidet;
- ▷ Wenn die geltend gemachte Verletzung eine fortdauernde Situation darstellt, gegen die es keine Rechtsmittel im nationalen Recht gibt, muss die Situation beendet sein, damit die Frist tatsächlich zu laufen beginnt. Solange die Situation fort dauert, beginnt die Frist nicht zu laufen.

Der Beginn der Frist ist daher entweder das Datum der Gerichtsentscheidung oder das Datum, an dem die Entscheidung dem Beschwerdeführer und/oder dessen Rechtsanwalt bekanntgegeben wird. Die Frist endet mit Ablauf des letzten Tages der Frist, auch wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt.

Idealerweise sollten Rechtsanwälte so schnell wie möglich eine Beschwerde an die Kanzlei des EGMR senden, in jedem Fall aber vor Fristablauf. Die Frist wird nur mit der Absendung einer vollständigen Beschwerde an den EGMR, die den Anforderungen des Art. 47 der Verfahrensordnung des EGMR entspricht, gehemmt. Siehe dazu die Hintergrundanmerkung zu Art. 47 auf der Webseite des EGMR.

Die Beschwerde wird nur registriert, wenn der Gerichtshof eine vollständige Beschwerde erhält, einschließlich aller notwendigen Dokumente. Sollten essentielle Dokumente fehlen, so wird die Kanzlei das Verfahren nicht eröffnen. Rechtsanwälten wird daher dringend empfohlen, das Beschwerdeformular einige Wochen vor Ablauf der Frist zu senden, um gegebenenfalls Ergänzungen des Antragsformulars oder die Einreichung weiterer Unterlagen innerhalb der Frist zu ermöglichen und um zu vermeiden, dass die Beschwerde abgewiesen wird, ohne dass dann noch eine Möglichkeit besteht, sie erneut vollständig einzureichen.

17. Was sollte das neue offizielle Beschwerdeformular von der Webseite des Gerichtshofs enthalten?

Ein Beschwerdeformular ist im PDF-Format im Abschnitt „Beschwerdeführer“ auf der Website des EGMR verfügbar. Art. 47 der Verfahrensordnung (die mit Wirkung vom 1. Januar 2016 erheblich überarbeitet wurde) listet die Informationen auf, die in der Beschwerde enthalten sein müssen. Weitere Anleitungen, einschließlich einer Praxisanleitung zur Einreichung einer Beschwerde beim EGMR, erklären die Schritte für Individualbeschwerden nach Art. 34 der EMRK und wie das Antragsformular auszufüllen ist. Beschwerden können in jeder Amtssprache eines Mitgliedstaates des Europarats erstellt werden.

Es ist essentiell, dass alle für die Beschwerde erforderlichen Informationen so präzise und genau wie möglich in das Beschwerdeformular eingetragen werden. Das Fehlen von exakten und genauen Informationen kann dazu führen, dass eine Beschwerde vom EGMR nicht berücksichtigt wird. Sofern notwendig, können dem Beschwerdeformular ergänzende Informationen in einem ergänzenden Schriftsatz von bis zu 20 Seiten angehängt werden, vorausgesetzt, dass dort lediglich die bereits im Antragsformular vorgebrachten Argumente weiter ausgeführt werden.

Die Vollmacht, die ein Beschwerdeführer seinem Rechtsanwalt gibt, ist nun Teil des Beschwerdeformulars (Seite 3 für Einzelbeschwerdeführer oder Seite 4 für Organisationen) und muss ausgefüllt werden, indem es vom Beschwerdeführer mit dem Datum versehen und unterschrieben wird (mit Originalunterschrift). Der Vertreter muss ebenfalls den Abschnitt „Vollmacht“ im Beschwerdeformular unterschreiben (auch Seite 3/4). Scans oder fotokopierte Unterschriften werden nicht akzeptiert.

Eine separate Vollmacht wird nur akzeptiert, wenn eine ordnungsgemäße Erklärung dafür abgegeben wird, warum die Beschwerde mit fehlenden Informationen und fehlender Unterschrift im Beschwerdeformular eingereicht wird. Diese sollte darlegen, warum es für den Antragsteller objektiv unmöglich war, die Vollmacht auf Seite 3/4 des Beschwerdeformulars zu unterschreiben, z. B. wenn der Antragsteller in einem weit entfernten Land inhaftiert ist und nur elektronisch mit seinem Anwalt kommunizieren kann: siehe JR u. a. gegen Griechenland Nr. 22696/16, Urteil 25.01.2018.

Einem für eine juristische Person eingereichten Beschwerdeformular sind Belege beizufügen, die bestätigen, dass der Vertreter der juristischen Person nach innerstaatlichem Recht berechtigt ist, in ihrem Namen zu handeln, z. B. durch Vorlage eines Handelsregisterauszugs.

Bitte beachten Sie, dass eine Beschwerde, die der EGMR für unvollständig befindet, nicht vom EGMR registriert wird. Wird eine unvollständige Beschwerde eingereicht, müssen Rechtsanwälte daher innerhalb der in Art. 35 Abs. 1 EMRK geregelten Frist ein neues, ordentlich ausgefülltes und alle Anlagen enthaltendes Beschwerdeformular einreichen.

18. Welche Dokumente sollten einer Beschwerde beigelegt werden?

Das Beschwerdeformular sollte ergänzt werden durch Kopien der Entscheidungen der nationalen Gerichte, durch Dokumente, die die Einhaltung der Frist bestätigen (wie Belege über die Bekanntgabe der letztinstanzlichen Entscheidung), durch Plädoyers und Schriftsätze im Verfahren in erster Instanz, in der Berufung und in der höchsten Instanz, die zeigen, dass sich vor den nationalen Gerichten stets auf die EMRK berufen wurde. Letzteres ist deshalb wichtig, da Urteile nicht immer auf Rechtsfragen zur EMRK eingehen, die von Anwälten im Verfahren aufgeworfen wurden, obwohl es ein übliches Vorgehen ist, eine solche Feststellung ausdrücklich zu verlangen (siehe [Guide to good practice in respect of domestic remedies](#)).

Andere auf die angegriffenen Entscheidungen oder Maßnahmen bezogene Dokumente können der Beschwerde angehängt werden, so wie Protokolle, ärztliche Gutachten oder Zeugenaussagen. Die Kopien all dieser Dokumente und Urteile müssen chronologisch mit genauem Bezug zu den Dokumententiteln nummeriert werden.

Im Beschwerdeformular ist angegeben, dass keine Originaldokumente sondern nur Kopien eingereicht werden sollen. Übersetzungen sind nicht erforderlich.

Dieses Beschwerdeformular (mit den relevanten Dokumenten aus den nationalen Verhandlungen) ist das einzige vom EGMR berücksichtigte Dokument anhand dessen der EGMR die Einhaltung der Vorgaben des Art. 47 der Verfahrensordnung des EGMR prüft.

19. Wie und an wen müssen die Beschwerde und die Dokumente gesendet werden?

Die Beschwerde und die beigelegten Dokumente müssen per Post an den Registrar des EGMR gesendet werden. Es wird ausdrücklich empfohlen, ein Einschreiben zu verwenden, um einen schriftlichen und amtlichen Nachweis des Datums der Einreichung der Beschwerde zu haben, dass das Datum des Poststempels ist. Die Kanzlei bestätigt den Empfang der Beschwerde nicht.

Eine Beschwerde, die per Fax gesendet wird, wird nicht für vollständig erachtet und kann daher die Frist nicht unterbrechen, da der EGMR das unterschriebene Beschwerdeformular im Original erhalten muss, auf dem sich die Unterschrift des Antragstellers, der den Anwalt beauftragt hat, sowie die Zustimmung des Anwalts befindet.

Wenn ein Beschwerdeführer oder Rechtsanwalt eine Beschwerde betreffend verschiedener Tatsachen für mehrere Beschwerdeführer einlegt, muss für jeden Beschwerdeführer ein vollständig ausgefülltes Beschwerdeformular benutzt werden und die Unterlagen, die sich auf den einzelnen Beschwerdeführer beziehen, müssen dem jeweiligen Beschwerdeformular beigelegt werden.

Wenn eine Beschwerde für mehr als fünf Beschwerdeführer eingereicht wird, muss deren Anwalt zusätzlich zu den Beschwerdeformularen eine Tabelle in Microsoft Excel Format mit den Namen und Details zu jedem Beschwerdeführer erstellen. Die Tabellenvorlage kann auf der Seite des EGMR heruntergeladen werden: [Addendum for multiple applicants](#).

Wird ein Antrag für mehrere Antragsteller gestellt und betrifft er für alle den gleichen Sachverhalt, so sind die Angaben zur Person und die Vollmacht (S. 1-3) für jeden Antragsteller zu unterschreiben und mit dem Rest des Formulars gemeinsam einzureichen. Eine Excel-Tabelle mit den Anschriften und dem Personenstand jedes Antragstellers sollte hinzugefügt werden. Erklärungen können in Feld 71 „Bemerkungen“ auf S. 13 des Formulars hinzugefügt werden.

Rechtsanwälte werden durch den EGMR per Post informiert, dass eine Beschwerde registriert wurde (wenn sie vollständig ist). Sie erhalten eine Fallnummer und ein Set mit Barcodelables, die bei jeder weiteren Kommunikation mit der Kanzlei des EGMR verwendet werden müssen.

20. Wie soll mit der Kanzlei kommuniziert werden?

Das Verfahren sieht vor, dass der EGMR den Beschwerdeführer über die Registrierung seiner Beschwerde informiert.

Der EGMR informiert den Antragsteller über die Eintragung auf unterschiedliche Weise, je nachdem, welches Verfahren auf den Fall angewendet werden soll. Hier gibt es drei wesentliche Alternativen:

Offensichtlich unzulässige Rechtssachen: Der Anwalt des Beschwerdeführers erhält die Entscheidung des Einzelrichters (Art. 52a Abs. 1 der Verfahrensordnung) als erste Mitteilung des EGMR.

Fälle, die nicht sofort für unzulässig erklärt werden und zur weiteren Prüfung registriert werden: Der Anwalt wird über die Registrierungsnummer informiert und aufgefordert, die Entwicklung abzuwarten.

Fälle, die unverzüglich der beklagten Regierung mitgeteilt werden (Art. 54 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung): Der Anwalt wird über die Fragen des EGMR an die Parteien informiert und hat die Möglichkeit, auf die von der beklagten Regierung eingereichten Stellungnahmen zu antworten, wie weiter unten ausführlicher beschrieben.

Die Korrespondenz mit der Kanzlei erfolgt ausschließlich schriftlich. Es ist nicht möglich, mündlich mit der Kanzlei in Bezug auf eine Beschwerde zu kommunizieren.

Jede Kommunikation mit der Kanzlei muss per Post erfolgen, unabhängig davon, ob es sich um eine Frage handelt, ob das Anfordern von Informationen, das Übersenden eines zusätzlichen Dokuments oder eine Mitteilung über den Wechsel einer Adresse oder des Personenstandes des Beschwerdeführers Gegenstand der Kommunikation sind.

Wenn die Kanzlei dem Anwalt eines Beschwerdeführers über die Registrierung der Beschwerde oder darüber, dass die Beschwerde der beklagten Regierung gemäß Art. 54 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung mitgeteilt wurde, schreibt, wird dieser Brief mit der Registrierungsnummer der Beschwerde versehen. Zudem werden praktische Hinweise zum weiteren Vorgehen sowie zu den weiteren Aufgaben des Rechtsanwalts erteilt.

Die Kanzlei wird den Rechtsanwalt zugleich mit Anfragen zu Dokumenten, Informationen oder weitergehenden Erklärungen im Hinblick auf die Beschwerde kontaktieren.

Rechtsanwälte müssen sicherstellen, dass sie unverzüglich auf Fragen der Kanzlei reagieren. Andernfalls kann die Kanzlei zu dem Schluss kommen, dass der Beschwerdeführer nicht beabsichtigt, den Antrag weiterzuverfolgen, und den Antrag von der Liste der Rechtssachen des EGMR streichen.

Gemäß einer Praxisanweisung, die im September 2018 in Kraft getreten ist, werden nach der Zustellung der Beschwerde an den Staat gemäß Art. 54 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung Beschwerdeführer, die sich für die elektronische Einreichung von Schriftsätzen entschieden haben, von der Kanzlei aufgefordert, alle schriftlichen Mitteilungen an das Gericht über den elektronischen Kommunikationsdienst des Gerichts (eComms) zu übermitteln.

Wenn die Beschwerdeführer zustimmen, erhalten auch sie schriftliche Mitteilungen (Briefe, Stellungnahmen der Regierung und andere Unterlagen) von der Kanzlei über eComms.

Diese elektronische Einreichung und Entgegennahme der gesamten Kommunikation mit dem Gericht gilt nicht für einstweilige Verfügungen oder Rechtssachen vor der Großen Kammer.

21. *Wie können einstweilige Maßnahmen erwirkt werden?*

Gemäß Art. 39 der Verfahrensordnung kann der EGMR einstweilige Maßnahmen erlassen, die für die Parteien des betreffenden Falles verbindlich sind. Einstweilige Maßnahmen werden nur in Ausnahmefällen bei drohendem irreparablen Schaden, der vor allem durch drohende Ausweisung oder Auslieferung entsteht, und normalerweise nur auf Antrag des Beschwerdeführers gewährt.

So kann der EGMR beispielsweise beschließen, den betreffenden Staat zu bitten, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers bis zur Entscheidung über den Antrag oder bis auf weiteres nicht durchgeführt werden sollte.

Detaillierte Regelungen über Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen sind in einer Anwendungsvorschrift enthalten, die vom Präsidenten des EGMR herausgegeben wird, die zuletzt 2011 geändert und der Verfahrensordnung angehängt wurde.

Anträge auf Erlass einstweiliger Maßnahmen nach Art. 39 der Verfahrensordnung werden schriftlich bearbeitet; diesbezügliche Ablehnungen sind nicht rechtsmittelfähig.

Der EGMR legt besonderen Wert auf die Anforderungen, die Rechtsanwälte bei Stellung eines Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen erfüllen müssen.

Anträge müssen begründet werden und zudem detailliert darlegen, was Grundlage für die Befürchtungen des Beschwerdeführers ist, welcher Art die geltend gemachten Risiken sind und warum ein irreparabler Schaden droht. Zudem müssen die Vorschriften der EMRK genannt werden, die verletzt wurden oder deren Verletzung droht.

Damit der EGMR über den Antrag entscheidet, müssen dem EMGR Entscheidungen der nationalen Gerichte und anderer nationaler Stellen beigefügt werden.

Anträge auf Erlass einstweiliger Maßnahmen müssen so bald wie möglich per Fax oder Post – nicht per E-Mail – nach der letzten innerstaatlichen Entscheidung übersandt werden; in besonders kritischen Fällen bereits davor, um dem EGMR genug Zeit für die Prüfung zu geben, bevor es zu spät ist.

Der EGMR hat eine spezielle Faxnummer für Anträge auf Erlass einstweiliger Entscheidungen eingerichtet: +33 (0)3 88 41 39 00, Montag bis Freitag, 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Anträge, die nach 16:00 Uhr eingehen, werden generell erst am nächsten Werktag bearbeitet. Rechtsanwälte, die den Erlass einstweiliger Anordnungen beantragen, müssen alle Briefe und Informationsanfragen dringend beantworten, die sie von der Kanzlei des EGMR erhalten. Über Anträge auf Erlass einstweiliger Maßnahmen wird in der Regel innerhalb von 24 bis 48 Stunden entschieden.

Wenn möglich, sollen Rechtsanwälte den EGMR über Daten und Zeiten informieren, an denen Abschiebungen oder Ausweisungen, die sie versuchen zu verhindern, durchgeführt werden.

Sobald der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt ist, werden der Beschwerdeführer oder sein Anwalt aufgefordert, diesen weiterzuverfolgen.

Insbesondere ist es wichtig, den EGMR über jede Änderung im administrativen Status oder jedem anderen Status des Beschwerdeführers (z.B. die Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung oder eine Heimkehr in sein Heimatland) zu informieren.

Der Vertreter des Beschwerdeführers soll den EGMR unverzüglich über jeden möglichen Kontaktverlust mit seinem Mandanten / seiner Mandantin informieren.

Wird ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, ist es erforderlich, den EGMR darüber zu informieren, ob die Beschwerde in der Hauptsache aufrechterhalten werden soll.

22. *Was sind die Anforderungen an schriftliche Stellungnahmen (Art. 38 der Verfahrensordnung des EGMR)?*

Schriftliche Stellungnahmen sind nur dann erforderlich, wenn eine Beschwerde nicht offensichtlich unzulässig ist oder als wiederholend angesehen wird, und der Anwalt von der Kanzlei darüber informiert wird, dass die Beschwerde der beklagten Regierung zugestellt werden soll.

Seit Januar 2019 hat das Gericht versuchsweise eine neue Praxis eingeführt, die eine eigene, nicht streitige Phase für Beschwerden vorsieht, die der beklagten Regierung zugestellt wurden, um frühzeitig eine gütliche Einigung zu fördern.

Wenn ein Fall der Regierung mitgeteilt wird, gibt es nun zwei verschiedene Phasen im Verfahren. Zunächst gibt es eine 12-wöchige **nichtstreitige Phase**. Die Kanzlei wird oftmals einen Vorschlag unterbreiten, auf

dessen Grundlage eine gütliche Einigung sofort zustandekommen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Beschwerde Streitpunkte betrifft, zu denen es bereits eine gefestigte Rechtsprechung des EGMR gibt. Die Parteien werden dann aufgefordert, dem EGMR mitzuteilen, ob sie den Vorschlag der Kanzlei für eine gütliche Einigung annehmen wollen.

In Fällen, in denen die Kanzlei keinen solchen Vorschlag unterbreitet hat, werden die Parteien aufgefordert anzugeben, ob sie eigene Vorschläge für eine gütliche Beilegung des Streitfalls haben, und gegebenenfalls gebeten, diese auf vertraulicher Basis vorzulegen. Kommt ein Vergleich zustande, überwacht das Ministerkomitee dessen Umsetzung.

Selbst wenn der Beschwerdeführer den Vorschlag der Kanzlei für eine gütliche Einigung nicht annimmt, kann die beklagte Regierung immer noch versuchen, das Verfahren auf der Grundlage einer Einseitigen Erklärung zu beenden, häufig zu ähnlichen Bedingungen, wie sie ursprünglich von der Kanzlei vorgeschlagen wurden. Weitere Details zu einseitigen Erklärungen werden weiter unten dargelegt.

Wenn die Parteien den Fall nicht innerhalb der anfänglichen 12-Wochen-Frist regeln, die verlängert werden kann, wenn eine Einigung wahrscheinlich erscheint, und wenn auch keine Einseitige Erklärung abgegeben wird, beginnt die **streitige Phase**, die den Austausch von Stellungnahmen zwischen den Parteien beinhaltet.

Während der streitigen Phase wird die beklagte Regierung aufgefordert, innerhalb von 12 Wochen ihre Stellungnahme zur Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde unter Bezugnahme auf die von der Kanzlei vorbereiteten Fragen des EGMR abzugeben.

Wurde die Beschwerde zeitnah nach ihrer Einreichung zugestellt, wird die beklagte Regierung zusätzlich aufgefordert, eine eigene Sachverhaltsdarstellung zu erstellen, zu der auch der Anwalt des Beschwerdeführers aufgefordert wird, Stellung zu nehmen. Das EGMR wird jede Tatsache, die nicht bestritten wird, als zugestanden werten.

Bei Fällen, die der beklagten Regierung mitgeteilt werden, nachdem sie bereits längere Zeit vor dem EGMR anhängig waren, wird die Kanzlei in der Regel eine Zusammenfassung des Sachverhalts erstellt haben, die von jeder Partei auf Richtigkeit überprüft werden kann. Dies ist üblich, wenn die Beschwerde vor der Änderung von Art. 47 der Verfahrensordnung im Jahr 2014 eingereicht wurde, die die Anforderungen an die Beschwerdeführer verschärft hat, ihre Beschwerden im Antragsformular zu begründen.

Die Kanzlei leitet die Stellungnahme der beklagten Regierung an den Anwalt des Beschwerdeführers zur Beantwortung weiter, normalerweise innerhalb einer Frist von sechs Wochen.

Schriftliche Erklärungen können nur innerhalb der Frist, die vom Präsidenten der Kammer oder dem Berichterstatter gesetzt wurde, eingereicht werden. Fristverlängerungen können beantragt werden, aber nur vor Ablauf der ursprünglichen Frist.

Regierungen beantragen häufig Fristverlängerungen, die ihnen auch gewährt werden; Beschwerdeführer können sie jedoch ebenfalls beantragen.

Eine praktische Anweisung für schriftliche Eingaben, zuletzt geändert im September 2014, hat das Verfahren für solche Schriftsätze zum Gegenstand. Wenn eine elektronische Kommunikation nicht akzeptiert wurde, müssen alle Dokumente und Erklärungen, die vom EGMR angefordert werden, per Post in dreifacher Ausfertigung gesendet werden.

Die Anforderungen für Schriftsätze im Sinne der §§ 10-13 der Praktischen Anweisung (unter der Überschrift „Form“) müssen befolgt werden. Zu beachten ist, dass Schriftsätzen eine kurze Zusammenfassung beigefügt werden muss, wenn sie 30 Seiten überschreiten.

Was den Inhalt der schriftlichen Erklärungen angeht, folgt der EGMR einer festgelegten Prozedur.

Der Rechtsanwalt des Beschwerdeführers sollte den EGMR über jede Entwicklung im nationalen Recht, die sich auf den Beschwerdegegenstand bezieht, ob legislativen oder judiziellen Ursprungs, informieren. Rechtsanwälte müssen jegliche Briefe der Kanzlei unverzüglich beantworten. Eine Verspätung oder das Unterlassen einer Antwort auf die Korrespondenz der Kanzlei kann dazu führen, dass der EGMR eine Beschwerde von seiner Fallliste streicht oder für unzulässig erklärt.

Das Versäumnis, den EGMR über wichtige Fakten zu informieren, wie z.B. den Tod des Beschwerdeführers, kann als Missbrauch des Rechts auf eine Individualbeschwerde verstanden werden.

23. Wie sollte ein Anspruch auf angemessene Entschädigung eingereicht werden?

Anträge auf angemessene Entschädigung sollten zur gleichen Zeit gestellt werden, in der der Anwalt des Beschwerdeführers seine schriftlichen Erklärungen als Antwort auf die Stellungnahme der Regierung einreicht. Sie sollten in Übereinstimmung mit Art. 60 der Verfahrensordnung und der vom Präsidenten des Gerichts im März 2007 erlassenen Praxisanweisung eingereicht werden.

Obwohl dies nicht zwingend ist, ist es für Beschwerdeführer in Anbetracht der Zulässigkeitskriterien für Individualbeschwerden ratsam, den ihnen zugefügten Schaden schon in ihrem Beschwerdeformular zu spezifizieren. Denn eine Beschwerde kann für unzulässig erklärt werden, wenn der EGMR befundet, dass dem Beschwerdeführer kein „erheblicher Nachteil“ (siehe Art. 35 Abs. 3 lit.b der EMRK) entstanden ist.

Da das Beschwerdeformular keinen Absatz für Angaben zum finanziellen Verlust enthält, muss dieser Punkt – sofern die Frage Beachtung finden soll – in dem zwanzigseitigen ergänzenden Schriftsatz, der der Beschwerde beigelegt werden kann, dargelegt werden.

Ansprüche auf angemessene Entschädigung, die vollständig dokumentiert werden müssen, werden gewährt, wenn das innerstaatliche Recht des beklagten Staates nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für Verletzungen der EMRK vorsieht, der EGMR eine gerechte Entschädigung jedoch für notwendig erachtet.

Der EGMR setzt voraus, dass Ansprüche auf angemessene Entschädigung spezifiziert und durch entsprechende Dokumente belegt werden. Es ergeht kein Urteil zum Schadensersatz, wenn Schadensersatzansprüche nicht spezifiziert und mit Belegen hinreichend dargelegt werden.

Eine angemessene Entschädigung kann bei drei Arten von Schäden gewährt werden: Vermögensschäden, Nichtvermögensschäden (Kompensation für Angst, Unannehmlichkeiten und Unsicherheit infolge der Verletzung) und Kosten und Auslagen.

Im Hinblick auf Vermögensschäden kann der EGMR nach billigem Ermessen entscheiden, dass der erlittene Schaden nicht vollständig oder sogar gar nicht ersetzt wird.

Der EGMR kann auch für Nichtvermögensschäden einer juristischen Person, wie einer Rufschädigung eines Unternehmens, Unsicherheit in Planungsentscheidungen, Störungen der Unternehmensführung und Angst und Unannehmlichkeiten für die Mitglieder der Organe des Managements (siehe zum Beispiel Comingersoll gegen Portugal, Beschwerde Nr. 35382/97, Urteil vom 6. April 2000) eine angemessene Entschädigung zusprechen. Ein Schaden dieser Art kann subjektive und objektive Elemente haben und erfordert keine genaue Quantifizierung.

Das in den Ansprüchen auf angemessene Entschädigung niedergelegte Prinzip ist das der Naturalrestitution: Der/die Beschwerdeführer(in) soll in die Situation versetzt werden, in der sie/er gewesen wäre, wenn die Verletzung nicht eingetreten wäre. Dieses Prinzip findet sich in der Verfahrensordnung und ist in der Rechtsprechung des EGMR fortentwickelt worden.

Was den Nichtvermögensschaden anbelangt, so wird der EGMR eine Bewertung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung vornehmen. Anwälte sollten den geforderten Schadensersatz für den materiellen und immateriellen Schaden objektiv bewerten, sollten sich aber bewusst sein, dass der EGMR auch bei einer auf Belegen beruhenden Klage einen geringeren Betrag als den geforderten zusprechen kann.

Wenn keine Beschwerde auf angemessene Entschädigung erhoben wird, wird der EGMR keine diesbezügliche Entscheidung erlassen.

Der Ausgleich für Nichtvermögensschäden ist steuerfrei. Der Ausgleich für Vermögensschäden ist hingegen zu versteuern. Der Ersatz von Kosten und Auslagen ist für den Beschwerdeführer steuerfrei, wohingegen Beträge, die Rechtsanwälte als Vergütung erhalten haben, zu versteuern sind.

24. Können Kosten und Auslagen erstattet werden?

Die Erstattung von Kosten und Auslagen funktioniert anders als die Zuerkennung angemessener Entschädigung. Dies wird auch in der Verfahrensordnung und in der Rechtsprechung des EGMR thematisiert. Wenn der EGMR entscheidet, eine Erstattung von Kosten und Auslagen zu gewähren, so wird diese in Euro berechnet und gewährt. Sie kann die Kosten anwaltlicher Vertretung sowie Prozesskosten wie Gerichtsgebühren beinhalten.

Der EGMR kann die Erstattung von Kosten und Auslagen anordnen, die einem Beschwerdeführer entstanden sind, der versucht hat, einer Verletzung vorzubeugen oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sowohl in nationalen Verfahren als auch im Verfahren vor dem EGMR.

Wie auch in der Verfahrensordnung dargestellt lässt sich der EGMR bei seiner Berechnung der Entschädigung für Spesen von drei Grundprinzipien leiten. Ansprüchen wird nur stattgegeben, wenn die Kosten und Auslagen

tatsächlich angefallen sind und wo es notwendig ist, einer Verletzung vorzubeugen oder Schadensersatz für eine erlittene Verletzung zu gewähren und wo sie der Höhe nach begründet sind und vollständig mit Belegen bewiesen werden. Bei Anwaltskosten muss der Beschwerdeführer darlegen, dass die Kosten gezahlt wurden oder dass sie gesetzlich verpflichtend gezahlt werden mussten.

Der EGMR hat Ermessen bei der Zuerkennung von Anwaltskosten, was oftmals zu einer niedrigeren Erstattung führt als vom Beschwerdeführer gefordert, sogar dann, wenn Ansprüche bewiesen und mit Rechnungen und Kostenabrechnungen belegt worden sind. Der EGMR ist nicht an nationale Regelungen zur Berechnung der Anwaltskosten gebunden.

Es ist notwendig, dem EGMR detaillierte Kostenabrechnungen und/oder Rechnungen bzw. Quittungen zur Verfügung zu stellen, wie z.B. eine Bestätigung des Anwalts, dass die Zahlung vorgenommen wurde.

Der EGMR ordnet nicht die Erstattung von Gebühren an, die ein Beschwerdeführer für ein innerstaatliches Verfahren gezahlt hat, wenn diese Gebühren in keinem Zusammenhang mit der vom EGMR festgestellten Verletzung der Konvention standen.

Der Anwalt wird deshalb die genaue Natur der erbrachten Leistungen darzulegen haben, insbesondere, dass diese ausschließlich die Geltendmachung der Verletzungen betrafen, die in den Schriftsätzen zu den nationalen Gerichten und später zum EGMR gerügt wurden.

Nach diesen Ausführungen sollten Anwälte nicht überrascht sein, wenn der Gerichtshof den Schadensersatz häufig nach seinem Ermessen reduziert, obwohl der Anspruch substantiiert erscheint.

Schadensersatz und der Ersatz für Kosten und Auslagen, die vom EGMR gewährt werden, können je nach der Anweisung, die an die Kanzlei des EGMR geschickt wird, direkt auf das Bankkonto des Beschwerdeführers oder seines Anwalts erfolgen.

25. Wann und wie finden mündliche Verhandlungen vor dem EGMR statt?

Mündliche Verhandlungen finden nur unter außergewöhnlichen Umständen statt. In den meisten Fällen gibt es keine mündliche Verhandlung, da Verfahren vor dem EGMR hauptsächlich schriftlich geführt werden.

Dennoch finden in manchen Fällen mündliche Verhandlungen statt. In Fällen vor der Großen Kammer sind mündliche Verhandlungen verpflichtend.

Art. 63 bis 70 der Verfahrensordnung des EGMR legen fest, wie mündliche Verhandlungen durchgeführt werden sollten.

Mündliche Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich, mit den Ausnahmen, die die Verfahrensordnung vorsieht. Mündliche Verhandlungen dauern in der Regel zwei Stunden.

Beschwerdeführer sind nicht verpflichtet, persönlich zu erscheinen.

Es wird eine Simultanübersetzung ins Englische und Französische zur Verfügung gestellt, aber mit der Erlaubnis des EGMR können Rechtsanwälte die Amtssprache eines Mitgliedsstaates des Europarats verwenden.

Schriftliche Vorbringen und/oder Mitteilungen, auf die Bezug genommen werden sollen, müssen spätestens 24 Stunden vor der mündlichen Verhandlung bei der Kanzlei eingegangen sein, damit diese den Dolmetschern übermittelt werden können. Solche schriftlichen Vorbringen müssen nicht buchstabengetreu in der mündlichen Verhandlung wiedergegeben werden.

Schriftliche Anmerkungen können in der mündlichen Verhandlung nicht eingereicht werden, es sei denn, der EGMR fordert hierzu ausdrücklich auf.

Die Dauer der mündlichen Verhandlung wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit den Parteien vor der Verhandlung festgelegt. Jeder Partei werden in der Regel 30 Minuten zur Verfügung gestellt und jede Partei bekommt in der Regel zusätzlich 10 Minuten für eine Antwort.

Üblicherweise gibt es eine Pause in der mündlichen Verhandlung nach den Vorträgen der Parteien und den Fragen der Mitglieder der Kammer, um den Rechtsanwälten zu ermöglichen, ihre Antworten auf die Fragen vorzubereiten. Rechtsanwälte müssen keine Robe tragen, können dies aber tun, wenn sie es wünschen.

Reisekosten des Beschwerdeführers werden erstattet, wenn das Gericht eine Entscheidung gegen die beklagte Regierung trifft. Alle mündlichen Verhandlungen werden aufgezeichnet und können live verfolgt oder nach dem Termin angesehen werden.

26. Ist es möglich zu beantragen, dass ein Fall an die Große Kammer verwiesen wird? Wenn ja, wie?

Gemäß Art. 43 EMRK werden Anträge auf Verweis an die Große Kammer von einem Gremium aus fünf Richtern der Großen Kammer geprüft. Die Anfrage muss innerhalb von drei Monaten nach dem Urteil der Kammer gestellt werden. Anträgen wird nur stattgegeben, wenn ein Fall zumindest in mancher Hinsicht außergewöhnlich ist. Das Gremium wird diese Voraussetzung prüfen, wenn ihm ein Verweisungsantrag zur Entscheidung vorliegt. Kammerentscheidungen zur Unzulässigkeit einer Beschwerde, Tatsachenfeststellungen der Kammer und Entscheidungen, die lediglich ständige Rechtsprechung anwenden, können nicht an die Große Kammer verwiesen werden.

Zwischen dem 1. November 1998, an dem das Protokoll Nr. 11 in Kraft getreten ist, und Oktober 2011, hat das Gremium 2.129 Verweisungsanträge geprüft. Nur 110 wurden angenommen und führten zur Verweisung des Falls an die Große Kammer (siehe „Die vom Gremium der Großen Kammer verfolgte Praxis bei Entscheidungen über Verweisungsanträge im Einklang mit Artikel 43 der Konvention“, vom Gerichtshof im Oktober 2011 veröffentlicht).

27. Erhalten Beschwerdeführer Prozesskostenhilfe bei Verhandlungen vor dem Gerichtshof?

Zu Beginn des Verfahrens gewährt der EGMR keine Prozesskostenhilfe. Im weiteren Verfahrensverlauf, nachdem der EGMR darüber entschieden hat, eine Beschwerde an die beklagte Regierung zuzustellen, um deren schriftliche Erwiderung zu erhalten, können Beschwerdeführer Prozesskostenhilfe bekommen, wenn sie sich die Beauftragung eines Rechtsanwalts nicht leisten können, der EGMR dies jedoch für die ordnungsgemäße Prüfung des Falles für notwendig erachtet.

Die Art. 100 bis 105 der Verfahrensordnung des EGMR beinhalten Details zur Prozesskostenhilfe.

Der Präsident der Kammer kann Prozesskostenhilfe nur gewähren, nachdem die gegnerische Regierung ihre schriftlichen Erklärungen zur Beschwerde eingereicht hat.

Der Beschwerdeführer muss eine Erklärung abgeben und die nationalen Behörden müssen die dortigen Angaben in einer Erklärung über das Einkommen, über finanzielle Rücklagen und Verpflichtungen gegenüber vom Beschwerdeführer abhängigen Dritten bestätigen.

Der Präsident der Kammer kann die beklagte Regierung bitten, die Anfrage auf Prozesskostenhilfe zu kommentieren.

Der Kanzler informiert die Parteien, ob Prozesskostenhilfe gewährt oder verweigert wird. Die Kanzlei wird die anzuwendenden Gebührensätze und angemessene Zahlungen bezüglich Reise, Unterkunft und anderer Auslagen festlegen.

Zu beachten ist, dass die Höhe der zugewiesenen Prozesskostenhilfe gering ist und nur eine Unterstützung zu den Prozesskosten darstellt. Jede erhaltene Summe wird von der Entschädigung abgezogen, die als angemessene Entschädigung für Kosten und Auslagen gewährt wird.

28. Ist bei Fällen vor dem EGMR eine gütliche Einigung möglich?

Art. 62 der Verfahrensordnung des EGMR legt die Voraussetzungen fest, unter denen zwischen dem Beschwerdeführer und der gegnerischen Regierung eine Vereinbarung getroffen werden kann, um den Streit zu beenden.

Der EGMR wirkt immer darauf hin, dass die Parteien zu einer gütlichen Einigung finden.

Verhandlungen über eine gütliche Einigung sind vertraulich und können zu einer Zahlung führen, die das Beschwerdeverfahren vollständig beendet – vorausgesetzt, der EGMR ist der Ansicht, dass die Achtung der Menschenrechte eine Fortsetzung der Prüfung der Beschwerde nicht erfordert. Das Gericht hat es nur sehr selten für notwendig befunden, den Fall trotz eines Vergleichs weiter zu prüfen.

Rechtsanwälte spielen eine Schlüsselrolle in Verhandlungen über eine gütliche Einigung. Sie sollten in der Lage sein, ihre Mandanten sachgerecht zu beraten, ob sie der Einigung zu dem möglichen Betrag, den die beklagte Regierung vorschlägt zustimmen sollten.

29. Was ist eine einseitige Erklärung?

Wenn keine gütliche Einigung erzielt wird, kann die beklagte Regierung dem EGMR gegenüber gemäß Art. 62A der Verfahrensordnung eine einseitige Erklärung abgeben. Durch eine solche Erklärung bestätigt die beklagte Regierung, dass es zu Verletzungen der EMRK gekommen ist und verpflichtet sich, dem Beschwerdeführer eine angemessene Abhilfe zu verschaffen.

Eine einseitige Erklärung wird üblicherweise nach fehlgeschlagenen Verhandlungen über eine gütliche Einigung abgegeben und kann während der nichtstreitigen Phase oder auf der Ebene der Verhandlungen, die die angemessene Entschädigung betrifft, abgegeben werden.

Die Abgabe einer einseitigen Erklärung ist öffentlich – im Gegensatz zu den vertraulichen Verhandlungen, die zu einer gütlichen Einigung führen sollen.

30. Nützliche Veröffentlichungen des EGMR

Die Website des EGMR enthält viele Veröffentlichungen, die während der Erarbeitung einer Beschwerde und während der Verfahren vor den nationalen Gerichten für Rechtsanwälte von Interesse sind.

a) Kurzinformation zur Rechtsprechung

Diese monatliche Veröffentlichung beinhaltet Zusammenfassungen von Fällen (Urteile, Zulässigkeitsentscheidungen, zugestellte Beschwerden und solche, die vor der Großen Kammer anhängig sind), die von besonderem Interesse sind. Jede Zusammenfassung hat einen Leitsatz und wird nach den betroffenen Artikeln der EMRK und Stichworten, auf die sich der Fall bezieht, sortiert. Die Kurzinformation zur Rechtsprechung enthält darüber hinaus Neuigkeiten über den EGMR und seine Veröffentlichungen.

b) Zulässigkeitsleitfaden

Dieser praktische Leitfaden zu den Kriterien der Zulässigkeit ist hauptsächlich an Rechtsanwälte gerichtet, die beabsichtigen, einen Fall vor den EGMR zu bringen. Er beinhaltet die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Beschwerde.

c) Forschungsberichte zur Rechtsprechung

Forschungsberichte sind Berichte, die von der Forschungsabteilung des EGMR vorbereitet werden. Sie sind für den EGMR nicht bindend und beinhalten sowohl Rechtsprechung, die für anhängige Fälle relevant ist, als auch bereits entschiedene Fälle.

d) Merkblätter, Leitfäden und Berichte zur Rechtsprechung

Der Presseservice des EGMR erstellt Merkblätter zu Themen der Rechtsprechung des EGMR und anhängigen Fällen (beispielsweise wurde im Januar 2018 ein Merkblatt zum anwaltlichen Berufsgeheimnis veröffentlicht).

Auch gibt es Leitfäden und Forschungsberichte zur Rechtsprechung des EGMR.

e) Gemeinsame Veröffentlichungen vom EGMR und der Europäischen Agentur für Grundrechte (FRA)

- [Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht](#)

Dieses Handbuch – vom EGMR zusammen mit der Europäischen Agentur für Grundrechte (FRA) 2010 veröffentlicht – ist der erste umfassende Leitfaden zum europäischen Antidiskriminierungsrecht. Es umfasst relevante europäische Rechtsprechung, den Kontext und Hintergrund zu Diskriminierungsarten und mögliche Schutzmaßnahmen sowie den Geltungsbereich der Rechte, einschließlich der geschützten Personen und der geschützten Merkmale wie Geschlecht, Behinderung, Alter, Rasse und Nationalität. Die Rechtsprechungsaktualisierung des Handbuchs umfasst den Zeitraum von Juli 2010 bis Dezember 2011. Eine neue Auflage ist im Jahr 2018 erschienen.

- [Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration](#)

Dieses Handbuch – die zweite gemeinsame Veröffentlichung des EGMR und der FRA – ist der erste umfassende Leitfaden zu europäischen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration. Er konzentriert sich auf das Recht, das Drittstaatsangehörige in Europa betrifft und behandelt eine große Bandbreite an Themen, einschließlich des Zugangs zu Asylverfahren, Zwangsabschiebungen, Inhaftierungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit.

- [Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht](#)

Als wichtigste Quelle ist es Ziel des Handbuchs, das Bewusstsein für Datenschutzregeln in der Europäischen Union und in den Mitgliedstaaten des Europarates zu stärken und die Kenntnis hiervon zu verbessern. Das Handbuch richtet sich an nicht-spezialisierte Rechtsexperten, Richter, nationale Datenschutzbehörden und andere, die im Bereich des Datenschutzes tätig sind.

- [Handbuch zu den europäischen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes](#)

Dieses Handbuch, 2015 veröffentlicht, ist eine Zusammenstellung des Rechts des Europarats und des Unionsrechts im Bereich des Schutzes und der Förderung der Rechte des Kindes.

- [Handbuch zum europäischen Recht zum Zugang zur Justiz](#)

Dieses Handbuch, 2016 veröffentlicht, fasst die Kernfragen zusammen, die den Zugang zur Justiz betreffen, indem es das Recht einschließlich der Rechtsprechung in diesem Bereich darstellt.

f) Die Bibliothek des EGMR

Die Bibliothek des EGMR, die 1966 eingerichtet wurde, hat eine grundlegende Sammlung der Literatur zu Menschenrechten aufgebaut. Es ist möglich, nach Vereinbarung Zugang zur Bibliothek zu erhalten.

g) Die HUDOC-Datenbank auf der Website des Gerichtshofs

Die [HUDOC-Datenbank](#) bietet Zugriff auf die Rechtsprechung des EGMR, der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Ministerkomitees.

In einer Stichwortliste sind die berührten rechtlichen Fragen eines jeden Falles zusammengefasst. Die Stichworte entstammen einem Lexikon für Fachbegriffe, die sich im Text der EMRK und der Protokolle befinden.

h) Das HELP-Programm (siehe Frage 14)